

Betriebspraktikum im Schuljahr 2017/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Schule führt in der Zeit vom **15.01.2018 – 03.02.2018** das dreiwöchige Schülerbetriebspraktikum für die **Jahrgangsstufe 9** durch.

In dieser Zeit erhalten die Schülerinnen und Schüler durch den Schulträger (Stadt Köln) den gleichen Versicherungsschutz wie in der Schule (Unfall- und Haftpflichtversicherung). Eine finanzielle Vergütung der Praktikanten/innen ist nicht vorgesehen. Die Arbeitszeit beträgt sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden pro Woche zuzüglich Pausen.

Wenn Sie bereit sind, Praktikantinnen und Praktikanten in Ihrem Betrieb aufzunehmen, bedanken wir uns dafür sehr herzlich und möchten Sie freundlich bitten, den unteren Abschnitt auszufüllen und der Schule zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. R. Deuster

(Mittelstufenkoordinator)

Kontakt: Lessing-Gymnasium, Mittelstufenkoordination, Heerstr. 7, 51143 Köln
Tel. 02203-9920166, Fax. 02203-9920168, mittelstufe@lessing-gymnasium.eu



Zusage des Betriebs bzw. der erzieherischen Einrichtung

Schülerdaten:

Die Schülerin/ der Schüler _____ (Vor- und Zuname)

des Lessing-Gymnasiums, derzeit Klasse 8 __ (a, b, c, d), kann in der Zeit vom **15.01.2018 bis 03.02.2018** in

unserer Einrichtung ein Praktikum als _____ absolvieren.

Arbeitszeit (i.d.R.) : von _____ Uhr bis _____ Uhr

Sie/Er benötigt ein polizeiliches Führungszeugnis: Ja^{*)} Nein^{*)} bitte Begleitschreiben zur Gebührenbefreiung zur Vorlage beim Bürgeramt ausfüllenⁱ

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Sie/Er benötigt eine Belehrung vom Gesundheitsamtⁱⁱ: Ja^{*)} Nein^{*)} bitte Geburtsdatum angeben _____

Betriebliche bzw. erzieherische Einrichtung:

Firmenname oder Name d. erzieherischen Einrichtung: _____

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ und Ort: _____ Ansprechpartner/in _____

E-Mail-Adresse: _____ Tel. (Durchwahl): _____

Sind Sie ein Ausbildungsbetrieb: ja nein

Köln, den _____

Unterschrift

Firmenstempel

ⁱ <http://www.lessing-gymnasium.eu/joomla5/men-downloads/viewcategory/4-mittelstufe>

ⁱⁱ Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern führen dann zu einer **Belehrungspflicht gem. §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz**, wenn sie dabei tatsächlich mit Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln in Berührung kommen oder in Küchen bzw. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten. Das Verteilen von vorportioniertem Essen führt nicht zu einer Belehrungspflicht. Belehrungspflichtige Einrichtungen sind beispielsweise Krankenhäuser (Küche), Hotels und Lebensmittelbetriebe.